

Amthliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Römerstraße 95.

**Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.**

Nr. 251

Diez, Donnerstag den 26. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amthlicher Teil.

J.-Nr. 1360. Lu.

Diez, den 24. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

**Betrifft: Aufstellung der Veränderungs-Nach-
weisung für das Jahr 1916.**

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 11. September d. Jrs., J.-Nr. 1012 Lu, Kreisblatt Nr. 214, betr.: „Aufstellung der Veränderungs-nachweisung über die landwirtschaftlichen Betriebe für das Jahr 1916“ noch im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 5 Tagen an die Erledigung derselben erinnert.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.**

**J. B.
Schön.**

I. 9760.

Diez, den 24. Oktober 1916.

Betr. Obsternsammlung.

Die Kreissammelstelle, welche sich im Hauptgeschäftshaus der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße, befindet, nimmt nur noch am 27. d. Mts., 3. und 10. f. Mts., vormittags von 10 bis 12 Uhr, Obstern entgegen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht auf diese Regelung in ihrer Gemeinde hinzuweisen und zur Ablieferung der gesammelten Obstern nochmals aufzufordern.

Der Königl. Landrat:

**J. B.
Zimmermann.**

J.-Nr. II. 11394.

Diez, den 23. Oktober 1916.

Betrifft: Verfütterung von Hafer an Rüge.

Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß eine Verfütterung von Hafer an Rüge bis jetzt nicht zugelassen ist. Es dürfen die gesetzlich genehmigten Hafermengen nur an Einhufer, Arbeitsochsen, Zuchtbullen und Ziegenböcke verfüttert werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**J. B.:
Schön, Kreisdeputierter.**

J.-Nr. II. 11473.

Diez, den 23. Oktober 1916.

**An die sämtlichen Herrn Bürgermeister
des Kreises.**

Die Fleischkarten für den Monat Oktober verlieren am Sonntag den 29. d. Mts. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 29. Oktober bis 26. November 1916, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen und sind diese bis spätestens Mittwoch, den 1. November d. Jrs. an die Versorgungs-berechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Ebenfalls bis zu dem genannten Zeitpunkte haben diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden ein Metzger nicht vorhanden ist, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) zu melden, wieviel Fleischkarten getrennt nach Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

In Abänderung meiner Verfügung vom 2. Oktober 1916, J.-Nr. II. 10425, Kreisblatt Nr. 251, ordne ich mit Rücksicht auf die Hauschlachtungen an, daß die Herren Bürgermeister der Nichtmetzgergemeinden bis zum Mittwoch, abend jeder Woche Ihrer Versorgungsstelle wesentliche Veränderungen der Zahl der für die betreffende Woche gültigen Fleischkarten mitteilen.

Ich ersuche, die Bevölkerung und hauptsächlich die Metzgermeister darauf hinzuweisen, daß die Fleischmarken nur Gültigkeit haben für die Woche, für welche sie ausgestellt sind. Alle Fleischmarken, die in der vorhergehenden Woche nicht eingelöst wurden, sind ungültig und dürfen von den Metzgern nicht mehr angenommen werden.

Die Herren Bürgermeister der Metzgergemeinden haben der Kreisfleischstelle auf Grund der Ihnen bereits zugegangenen Karten bestimmt bis spätestens Montag nachmittag einer jeden Woche zu berichten.

Im weiteren bringe ich meine Verfügung vom 14. April 1916, J.-Nr. II. 3558, Kreisblatt Nr. 91, in Erinnerung, wonach mir bis zum 5. eines jeden Monats über die Zahl der tatsächlich in Ihren Gemeinden stattgefundenen gewerblichen Rot- und Hauschlachtungen auf Grund der Ihnen f. Zt. zugegangenen Formulare zu berichten ist. Etwaiger Bedarf an Formularen ist anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**J. B.:
Schön, Kreisdeputierter.**

Bekanntmachung.

Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz gibt auch für das Jahr 1917 den Roten Kreuz-Kalender heraus, der gegenüber der vorjährigen Ausgabe in erheblich erweiterter und verfeinerter Gestalt erscheint. Es ist jetzt die Form eines Tagesabreiß-Kalenders gewählt, der mit Bildern aus der Kriegsgeschichte nebst den entsprechenden Erläuterungen versehen ist und unter der Schriftleitung des königlichen Hausbibliothekars Dr. Bogdan Krieger steht. Einen besonderen Wert verleihen dem Kalender zwölf Kunstblätter mit Bildnissen und schriftgetreu wiedergegebenen Sinnsprüchen führender Männer. Der Preis des Kalenders beträgt 3 Mk.

Die Anschaffung des Kalenders wird unseren Mitgliedern hiermit warm empfohlen.

Der Vorsitzende des Zweig-Vereines vom Roten Kreuz.

J. B.
Zimmermann.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsbeschäftigung in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bürozeiten — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Tagl.-Nr. 12/900.

Gießen, 20. 10. 1916.

Wiederergreifung.

Vertrags-Nr. 3504.

Die am 13. 10. 1916 dem Arbeitskommando Jos. Kutting in Standt, Kreis Montabaur, entwichenen Kriegsgefangenen:

Corker, Arthur,
Gunn, Wilfrid,
Kamsten, Samuel,

sind am 20. 10. 1916 bei Wahn wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Nichtamtlicher Teil.

Richtlinien für die Schweinemästung.

Von Tierzuchtinspektor M. Werner.

Die vielen Anfragen, welche ich auf meinen Artikel „Der Laie als Schweinemäster“ bekommen habe, veranlassen mich einmal zu versuchen, in kurz gedrängter Form gewisse Richtlinien für die Schweinefütterung und Mästung aufzustellen.

Das Schwein ist ein Allesfresser und nimmt bei guter Pflege schneller zu als alle anderen Haustiere, es bedarf aber dadurch auch verhältnismäßig größerer Futtermengen. Wer sich ein Schwein anschaffen will, muß vor allen Dingen wissen, ob ihm die nötigen Futtermittel zur Verfügung stehen werden. Das Hauptnahrungsmittel für die Schweine ist in normalen Zeiten die Kartoffel, welche ja vorläufig noch an Schweine und Hühner verfüttert werden darf. Die Kartoffeln lassen sich aber vollwertig durch Futterrüben ersetzen, wenn diese in genügenden Mengen zu haben sind. Kartoffeln sowohl wie Futterrüben sind aber verhältnis-

mäßig eiweißarme Futtermittel, daher muß eine genügende Menge eiweißhaltiger Futtermittel beigelegt werden. Als solche stehen zur Zeit zur Verfügung Gerstenschrot, Nährhefe, Eiweißparfutter, Fisch- und Blutmehl, allerdings auch nur in beschränkten Mengen. Zu den eiweißreichen Futtermitteln gehören ferner die Kastanien und besonders die Eichen, auch Klee-, Luzerne-, Seradella-, Erbsenheu und Brennesselblätter lassen sich erfolgreich als Eiweißfutter benutzen, wenn sie vorher gehäckselt und dann eventl. gedämpft werden. Das Häckseln kann in kleinen Haushaltungen mit dem Hackmesser oder geeigneten Brotmaschinen geschehen. Kartoffeln sollen im allgemeinen nicht mit anderen Futtermitteln zusammen gedämpft werden, da das Fruchtwasser schädliche Stoffe enthält. Alle Futtermittel, wie Kartoffeln, Futterrüben, Eichen und Kastanien dürfen nur gedämpft und zerkleinert gereicht werden, da sonst leicht schwere Schädigungen eintreten.

Das Mengenverhältnis der eiweißarmen (Kartoffeln, Futterrüben) zu den eiweißreichen Futtermitteln muß ungefähr 6:1 betragen, jedoch kann diese Zahl nur einen ganz unsicheren Anhaltspunkt bieten, da der Eiweißgehalt der eiweißreicheren Futtermittel zu unterschiedlich ist. Bei breit-, nicht suppenartig gereichtem Futter stellen sich die täglichen Bedarfsmengen bei Mastschweinen ungefähr folgendermaßen:

Alter in Monaten	Durchschnittsgewicht in kg	Tägl. Futtermenge in kg
2—3	20	2,5—3,0
3—5	50	5,0—5,5
5—6	65	6,0—6,5
6—9	90	7,5—8,0
9—12	130	9,5—10,0

Diese Zahlen, welche auch nur wieder dürftige Anhaltspunkte darstellen, zeigen, daß ein Tier verhältnismäßig um so mehr Futter gebraucht, je jünger es ist. Das Futter muß morgens, mittags und abends regelmäßig zu einer bestimmten Stunde sauber zubereitet in sauberen Gefäßen gereicht werden, wobei niemals mehr vorgelegt werden darf, als die Tiere wirklich aufessen. Nicht gefressene Reste müssen sofort aus dem Futtergeschirr entfernt werden, sie können, wenn sie einwandfrei geblieben sind, zur nächsten Futterzeit wieder vorgelegt werden. Dem Futter, besonders dem der jüngeren Tiere, sind kleine Mengen, 2—10 Gramm Futterkalk, im Notfalle auch einfache Schlemmkreide beizumischen, damit die Tiere den zum Knochenaufbau notwendigen Kalk erhalten. Kochsalz darf zweckmäßig gar nicht oder doch nur in äußerst geringen Mengen gereicht werden; Mengen, die der Mensch ohne weiteres vertragen würde, sind für das Schwein schon gesundheitsgefährlich. Wenn die Fresslust nachläßt, verändert man am besten die Futterzusammenstellung derart, daß man etwas mehr eiweißhaltiges Futter reicht.

Je reichhaltiger eine Futterzusammenstellung ist, um so größer wird die Fresslust der Tiere sein. Man zieht daher auch zweckmäßig alle Küchenabfälle zu Futterzwecken heran, wobei das Geschirr mit ganz wenig warmem Wasser abgespült werden muß, das man von Topf zu Topf und von Teller zu Teller gießt. Dieses Spüllicht wird dann manche wertvollen Bestandteile enthalten, so daß es als nicht zu verachtende Beigabe zum Futter zu betrachten ist. Alle Küchenabfälle, wie Kartoffelschalen, Obst- und Gemüsereste, Fischköpfe usw. müssen mit gedämpft und gründlich zerkleinert werden. Zum Schluß noch einige Futterzusammenstellungen, wie sie sich mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen lassen.

1. Für ein Schwein von ungefähr 20 kg. Lebendgewicht für den Tag:
Futterrüben oder Kartoffeln, Schalen, Obst- und Gemüseabfälle 2200—2400 Gramm,
Nährhefe 60—100 Gramm,
Gerstenschrot 100—200 Gramm,
Klee, Luzernenhäcksel usw. 200—300 Gramm,
Futterkalk oder Schlemmkreide 3—4 Gramm.

2. Für ein Schwein von 65 kg. Lebendgewicht für den Tag:

Futterrüben, Kartoffeln, Schalen, Obst- und Gemüseabfälle usw. 4500—5000 Gramm,
Geschrotene oder gedämpfte Eicheln 500—700 Gramm,
Blut oder Fischmehl 50—70 Gramm,
Klee und Scirabellahenhäufel 700—1000 Gramm,
Brennseelblätter 100—200 Gramm,
Futterkalk 5—6 Gramm,

3. Für ein Schwein von 100 kg. Lebendgewicht (also am Ende der Mastzeit) für den Tag:

Futterrüben, Kartoffeln, Rüchenabfälle usw. 6200 bis 6700 Gramm,

Nährhefe 100—150 Gramm,

Gerstenschrot 250—300 Gramm,

Eiweißsparfutter 200—300 Gramm,

Brennseelblätter, Erbsen-, Luzernen-, Kleeheuähäufel usw. 1000—1500 Gramm,

Schlemmkreide 5—7 Gramm.

Wegen Bezuges der eiweißhaltigen Futtermittel wende man sich an seinen Kommunalverband. Die empfohlenen Hausforten erhält man bei den Landwirten oder den Futtermittelhändlern, ebenso die Futterrüben.

Zum Schluß möchte ich nur bemerken, daß meine Ausführungen nur dem Laien wenigstens die größten Richtlinien geben sollen, damit er imstande ist, wenigstens einigermaßen vernunftgemäß zu füttern und dadurch vor schweren Fehlschlägen bewahrt bleibt.

Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Heeresbeamten.

Der durch Erlass vom 2. Juli 1916 veröffentlichte Staats-Ministerialbeschuß vom 27. Juni 1916 betreffend Grundsätze über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten findet auf die Heeresbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in denen die Entscheidung des Verwaltungschefs im Einvernehmen mit dem Finanzminister vorgesehen ist, diese durch das Kriegsministerium im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung zu erfolgen hat. Im übrigen wird die Anrechnung durch die Dienststellen bewirkt, die für die Festsetzung des Dienstalters und des Besoldungsdienstalters zuständig sind. Hierbei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Zu 1 der Grundsätze: Berücksichtigt wird nur eine schlüssig nachgewiesene Verzögerung der Laufbahn. Ausgeschlossen sind Ansprüche, die nur auf Mutmaßungen sich gründen. Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Rotprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit usw. erzielt sind, gegengerechnet.

Zu 2 der Grundsätze: Dem Dienst beim Heer ist auch der Dienst in einem den Deutschen verbündeten oder befreundeten Heer usw. gleichzuachten. Nicht unter den Begriff des Kriegsdienstes fällt die Tätigkeit bei einer der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen (Kriegsgesellschaften), der Dienst bei den Krankenpflegerorganisationen, soweit keine Verpflichtung für den Etappendienst übernommen war, sowie der Zivildienst in der Verwaltung der besetzten fremden Landesteile, soweit der Beamte hierzu nicht von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt war.

Zu 4 der Grundsätze: Sofern der Uebertritt gemäß Absatz 1 und 3 aus nicht in der Person des Ueber tretenden liegenden Gründen, oder weil sich die Folgen von Kriegsschädigungen erst verspätet bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt und eine Anrechnung angezeigt erscheint, entscheidet die oberste Reichsbehörde.

Zu 5 der Grundsätze: Als Ergänzung ist der Staats-Ministerialbeschuß vom 30. September 1915 wegen der Anrechnung der Friedensdienstzeit der Offiziere ergangen. Wo hiernach über die Anrechnung bestimmter Zeiten und deren Voraussetzung bereits Bestimmung getroffen ist, kom-

men hiermit die jetzigen Vorschriften nicht in Betracht zu kommen.

Dienstprämie für Unteroffiziere.

Den aus unerschuldeter Kriegsgefangenschaft noch vor der Demobilisierung in die Heimat zurückgekehrten Kapitulanten kann, sofern sie unter Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft eine zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, beim Ausscheiden aus dem Dienst als Unteroffizier die Dienstprämie nebst Zinsen gezahlt werden. J. H. v. Oden.

Die Sterblichkeit im deutschen Reich.

In der Freitagssitzung des Hauptausschusses des Reichstags machte Staatssekretär Dr. Helfferich interessante Angaben über die Sterblichkeitsziffern der letzten Jahre, die zum Teil in nicht ganz richtiger Fassung in die Öffentlichkeit gelangten. Nach den statistischen Feststellungen starben auf 1000 Einwohner im Jahre 1911: 16,3, im Jahre 1912: 14,3, im Jahre 1913: 14,0, im Jahre 1914: 16,1, im Jahre 1915: 19,7, und in den ersten sechs Monaten 1916: (auf das Jahr berechnet) 17,0 Personen. Die Erhebungen beziehen sich nur auf die Städte mit 15 000 und mehr Einwohnern, schließen aber sämtliche Militärpersonen, also insbesondere auch sämtliche Kriegsverluste ein. Es ergibt sich daraus somit, daß in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres die Gesamtzahl der Gestorbenen nur um 0,7 auf tausend größer war als im entsprechenden Zeitraum des Friedensjahres 1911.

Was die Säuglingssterblichkeit anbelangt, so war das Verhältnis der im ersten Lebensjahr gestorbenen zu der Gesamtzahl der Gestorbenen im Jahre 1911: 29,7 v. H., im Jahre 1912: 24,6 v. H., im Jahre 1913: 24,8 v. H., im Jahre 1914: 22,7 v. H., im Jahre 1915: 13,4 v. H. Im ersten Halbjahr 1916: 11,5 v. H. Natürlich erscheinen diese Zahlen günstiger als sie in Wirklichkeit sind, weil eben die Zahl der Sterbefälle von Erwachsenen infolge des Krieges erheblich gestiegen ist, aber immerhin zeige sich, daß von einer ungünstigen Einwirkung der Ernährungsverhältnisse auf die Säuglingssterblichkeit nicht die Rede sein kann. W.F.

Kunst und Wissenschaft.

(:) Fortschritt der Kriegsheilkunde. Einem Budapester Arzt Dr. Viktor Gonda ist die Heilung der durch Granaten-Explosionen, Verschüttungen und andere krasse Eindrücke hervorgerufenen rheumatischen Neurose geglückt. In Rozschegh ist unter Leitung des Erfinders der Heilmethode ein Spezialheilinstitut eingerichtet worden, wo sich derzeit mehrere Hundert an rheumatischer Neurose erkrankte Soldaten befinden und viele von ihnen bereits geheilt wurden. Die Heilmethode besteht in der Anwendung hochgespannter elektrischer Ströme.

(:) Ueber einen merkwürdigen Fall von „Halserkrankung“, der wegen seiner Eigentümlichkeit Erwähnung verdient, berichtet ein Oberstabsarzt in der Feldärztlichen Beilage der Münchener Medizinischen Wochenschrift. Dem Stabsarzt wurden nämlich im Felde drei türkische Soldaten zugeführt, die an rätselhaften Halsbeschwerden und Atembeklemmungen litten. Die erste Untersuchung ergab nichts weiter als gewöhnliche bronchitische Geräusche, und auch bei weiteren Untersuchungen des Rachens mit einem Spatel und Niederdrücken der Zunge war nichts weiter zu bemerken. Erst durch den Kehlkopfspiegel konnte festgestellt werden, daß es sich um einen ungefähr 8 Zentimeter langen und 1—2 Zentimeter dicken Blutegel handelte, der sich im Kehlkopf festgesetzt hatte und durch seine Lage auf den Stimmbändern bei dem betreffenden Manne Atembeschwerden hervorrief. Auch bei den beiden anderen Türken fanden sich Blutegel in genau derselben Stellung. Die Türken hatten bei einer kleinen Bahnstation aus einem Tümpel Wasser getrunken und dabei die Blutegel verschluckt, ohne es zu wissen.

Belege und Volkswirtschaftliches.

Neue Höchstpreise für Käse. Die Verordnung über Käse vom Januar ist vom Bundesrat jetzt geändert worden. Während bisher nur zwei Preise unterschieden wurden, ein Herstellerpreis und ein Ladenpreis, werden jetzt drei Stufen unterschieden, der Herstellerpreis, der Großhandelspreis, beide für einen Zentner, und der Kleinverkaufspreis für ein Pfund. Für Hartkäse unterscheidet die alte Verordnung fünf Sorten, die neue nur drei: Rundkäse nach Schweizer Art, sogenannten Emmenthaler mit einem Fettgehalt von weniger als 30 Prozent, aber wenigstens 25 Prozent der Trockenmasse, Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit weniger als 25 Prozent Fettgehalt und eben solchen mit wenigstens 10 Prozent der Trockenmasse. Die Zahl der Sorten von Weichkäse ist um eine auf sechs vermehrt worden. Es gibt jetzt auch Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 Prozent. An Quark und Quarkkäse unterscheidet man wie früher vier Arten, die aber etwas anders unterschieden werden, gepresster Quark, Speisequark, frischer leicht angereicherter Quarkkäse, wie Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse. Auf Grund der Verordnung hat der Reichskanzler gleichzeitig neue Höchstpreise festgesetzt. Sie betragen im Kleinverkauf 1 Mk. bis 1,50 Mk., für Weichkäse 75 Pfg. bis 1,30 Mk., für Quark und Quarkkäse 60 Pfg. bis 1,05 Mk., — Nun wissen wir wenigstens, wieviel wir für Käse bezahlen dürfen, ohne uns strafbar zu machen. Leider wird aber nicht gesagt, wo der Käse herkommen soll, so mager er auch ist.

Bestrafter Bucher. In einem Nachbardorf des freundlichen Städtchens Gelnhausen fand sich ein Frankfurter mit der Absicht ein, ein paar Eier zu kaufen. Er ging von Haus zu Haus und begegnete überall nur Achselzucken. Bei einer Bäuerin erreichte er jedoch, was er wollte, nachdem er anstatt des Höchstpreises von 18 Pfg. für ein Ei, 40 Pfennig geboten hatte. Sie holte, wie sie sagte, aus lauter Mitleid, 100 Eier herbei, packte sie ein und überließ sie dem Hamster. Dieser legte 18 Mark auf den Tisch: „Für den Rest können Sie mich verklagen,“ sagte er und ging.

Junggesellenbrotkarten in Österreich. Österreich hat Junggesellenbrotkarten eingeführt. Sie berechnen ausschließlich zur Empfangnahme von Brot, während auf die Brotkarten der Haushaltungsvorstände neben Brot auch Mehl erhältlich ist. In Österreich wurde bisher nicht, wie bei uns, ein bestimmtes Quantum Mehl auf die Brotkarte angerechnet. Um dieses Quantum Mehl also werden jetzt in der Donau-Monarchie die Junggesellen gekürzt.

Verbervtenert den Seefisch! In Kiel fand eine Versammlung von Fischern, Fischindustriellen und Fischhändlern statt, die einem Meinungsaustausch über Verbilligung aller Sorten Seefische gewidmet war. Ein bestimmtes Ergebnis in diesem Sinne ist natürlich nicht gezeitigt worden, interessant waren jedoch verschiedene Punkte der Debatte. In der Versammlung erklärten sich denn auch die Fischer bereit, die Fänge billiger abzugeben, und zwar unter der Bedingung, daß die Räucherfische, überhaupt die fertigen Fische, um den Preisnachlaß, den die Fischer zugestehen, billiger auf den Tisch der Bevölkerung kommen! Wenn da jeder, durch dessen Hand die Fische bis zum Verbrauch gehen, — Fischer, Kommissionäre, Räuchereien, Marinieranstalten, Großhandel, Kleinhandel — etwas Entgegenkommen zeigt, könne die Bedingung der Kieler Fischer wohl erfüllt werden. Die menschenfreundlichen Absichten in allen Ehren, — aber bisher war der Verbraucher noch stets das Opfer einer über alle Verfügungen siegreich triumphierenden Preistreiber!

Garnhöchstpreise. Im Handel ist noch vielfach der Irrtum verbreitet, daß geschmolzte baumwollhaltige Garne den Höchstpreisen nicht unterliegen, soweit sie nach § 3 des Spinn- und Webverbotes vom 1. April 1916 (W. 11. 1700/2. 16 K. R. A.) beschlagnahmefrei sind. Nach der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe u. Baumwollgespinste vom 11. April 1916 (W. 11. 1800/2. 16 K. R. A.) sind von den Garnhöchstpreisen nur Auslandsgarne im Sinne des Spinn- und Webverbotes, Strick-, Stütz-, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie veredelte Nähfäden und Nähwirne ausgenommen. Geschmolzte Garne hingegen unterliegen den Höchstpreisen, gleichviel ob sie beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei sind. (WVB. amtlich.)

Fleischverkauf durch Hauschlachtende. Um zu ermöglichen, daß die auf lange Zeit ausreichenden Vorräte der Hauschlachtenden teilweise auch der übrigen Bevölkerung zugute kommen können und dadurch zugleich die noch immer schwierige Fleischversorgung der übrigen Bevölkerung zu entlasten, hat das sächsische Ministerium des Innern bestimmt, daß Hauschlachtende von ihren aus der Hauschlachtung herrührenden Vorräten einen Teil an andere Personen verkaufen dürfen, aber nur gegen die Fleischmarken, die zum Bezuge der sichergestellten Fleischanteile berechtigen. Dem Hauschlachtenden wird bei Abgabe dieser Marken bei der Ortsbehörde die auf diese Weise abgegebene Fleischmenge gutgeschrieben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Fleischverkauf durch Hauschlachtende nicht in einen gewerbmäßigen Betrieb zum Nachteil der Fleischer ausartet, die vorstehenden Bestimmungen sollen vielmehr dem Hauschlachtenden nur Gelegenheit geben, einen Teil des Fleisches auf gesetzmäßige Weise an Verwandte, Bekannte und ihm sonst näherstehende Personen abzugeben. Im Falle eines Mißbrauches kann dieses Recht entzogen werden.

Kleine Chronik.

Vom Millionär zum Bettler. Nach amerikanischen Blättern starb in Curcose der Entdecker der Goldfelder von Alondyke, ein Indianer Madow, in größter Armut. Und doch war Madow Millionär gewesen; er hatte sich gewaltige Goldmengen gesichert, bevor er seine Entdeckung bekanntgab. Sinnlose Verschwendung führte den Ruin seines Millionenvermögens herbei.

* **Reiche Beute machten Berliner Einbrecher** bei einem in der Brotkommission in Schöneberg verübten Einbruch. Es fielen ihnen 15 000 vom 30. Oktober ab gültige Reichsfleischkarten in die Hände, sowie 500 rote Kartoffelkarten.

* **Die Verschandelung der Kelheimer Befreiungshalle.** Der Magistrat Regensburg hat gegen das Projekt einer Kelheimer Fabrik Stellung genommen, in unmittelbarer Nachbarschaft der Kelheimer Befreiungshalle neue Fabrikgebäude aufzuführen. Das Landschaftsbild der weltbekannten Befreiungshalle könne nicht noch weiter verunstaltet werden, als es bisher leider schon geschehen sei. ;

Gefunden

auf dem Wege von Holzappel nach Laurenburg ein **Portemonnaie mit Inhalt.** Gegen Erstattung der Anzeigegebühren auf dem Bürgermeisteramt **Sorhausen** abzuholen 877]

Schaug, Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.